

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



47. Jahrgang

06.12.2018

Nr. 15

## Inhalt:

1. Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014
2. Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
3. Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
4. Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004
5. Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012
6. Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003
7. Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See vom 01.12.2017
8. Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006
9. Bekanntmachung Bundesmeldegesetz
10. Jahresabschluss 2017 der Stadt Haltern am See  
hier: Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Stadt Haltern am See zum 31.12.2017
11. Gesamtabschluss 2017 der Stadt Haltern am See  
hier: Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Gesamtabschlusses der Stadt Haltern am See zum 31.12.2017
12. Jahresrechnung 2017 der von der Stadt Haltern am See verwalteten Interessentenschaften  
hier: 1. Beschluss des Rates und Entlastung sowie öffentliche Auslegung  
2. Öffentliche Auslegung des allgemeinen Berichtsbandes über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 der von der Stadt Haltern am See verwalteten Interessentenschaften

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

13. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hegewinkel“, 4. Änderung der Stadt Haltern am See  
**hier:** Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
14. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84  
„Naturbadestrand Silbersee II“ der Stadt Haltern am See  
**hier:** Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
15. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124  
„Recklinghäuser Straße“ im Ortsteil Haltern-Mitte der Stadt Haltern am See  
**hier:** Rechtskraft
16. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145  
„Stigthaube-Lippramsdorf“ der Stadt Haltern am See  
**hier:** Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
17. Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße“ der Stadt Haltern am See  
**hier:** Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
18. Satzung vom 03.12.2018 über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB für den landwirtschaftlichen Direktvermarktungsbetrieb „Hof Hagedorn/Schulte“ sowie über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB für Wohngebäude
19. Aufgebot zweier Sparkassenbücher der Stadtparkasse Haltern am See mit den Kontonummern 37082351 und 37083359  
**hier:** Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

# Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014

---

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) (SGV.NRW.74),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014 wird wie folgt geändert:

### **(1) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt jährlich für

	Grund- gebühr	Zusatz- gebühr	Gesamt- gebühr
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 4-wöchentlicher Leerung	69,73 €	16,22 €	85,95 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	69,73 €	32,45 €	102,18 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 60 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	69,73 €	48,68 €	118,41 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 80 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	69,73 €	64,90 €	134,63 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 120 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	69,73 €	97,36 €	167,09 €

einen Abfallbehälter für Restabfall mit 240 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	69,73 €	194,72 €	264,45 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m <sup>3</sup> Inhalt bei 14-tägiger Leerung	278,92 €	892,47 €	1.171,39 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m <sup>3</sup> Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	557,84 €	1.784,95 €	2.342,79 €
einen Saison-Container für Restabfall mit 1,1 m <sup>3</sup> Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	278,92 €	1.098,43 €	1.377,35 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m <sup>3</sup> Inhalt bei zweimaliger wöchentlicher Leerung	1.115,68 €	3.569,90 €	4.685,58 €
einen Container für Restabfall mit 3,0 m <sup>3</sup> Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	557,84 €	4.868,05 €	5.425,89 €
einen Container für Restabfall mit 5,0 m <sup>3</sup> Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	557,84 €	8.113,42 €	8.671,26 €

**(2) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt jährlich für

einen Abfallbehälter für Grüngut mit 240 l Inhalt	85,56 €
einen Abfallbehälter für Grüngut mit 120 l Inhalt	42,78 €

**(3) § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Für die Abfuhr von Papierabfällen und Wertstoffen wird keine besondere Gebühr erhoben.

**(4) § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:**

Ein Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 € wird erhoben:

- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier und/oder Grüngut und/oder Wertstoffe gegen ein Gefäß anderer Größe,
- b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier und/oder Grüngut und/oder Wertstoffe,
- c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier und/oder Grüngut und/oder Wertstoffe, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.

**(5) § 5 Abs. 12 wird wie folgt geändert:**

Für die erstmalige Abfuhr von sperrigen Abfällen wird keine besondere Gebühr erhoben. Bei jeder weiteren angeforderten Abfuhr von sperrigen Abfällen (Expressabfuhr) wird eine Gebühr in Höhe von 70,00 € fällig, die gesondert durch Gebührenbescheid festgesetzt wird. Wird bei der erstmaligen Abfuhr von sperrigen Abfällen eine gebührenpflichtige Expressabfuhr angefordert, verbleibt es bei einer gebührenfreien Abfuhr.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.11.2018 beschlossene **Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haltern am See, den 30.11.2018

**gez. Klimpel**

(Klimpel)  
Bürgermeister

# **Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV.NRW. 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW - SGV. NRW. 610), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW - SGV.NRW.77) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW - SGV.NRW. 77) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

**(1) § 3 a Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,38 € (Fortleitungs- und Klärg Gebühr) für die Benutzer, die nicht direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden.

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 1,39 € (Fortleitungsgebühr) für die Benutzer, die direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden.

**(2) § 3 a Abs. 9 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Zusatzgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 0,59 €.

**(3) § 3 b Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Gebühr beträgt für alle Benutzer 0,74 € je angefangenem m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.11.2018 beschlossene **Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haltern am See, den 30.11.2018

**gez. Klimpel**

(Klimpel)  
Bürgermeister

# **Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023), der §§ 1, 2, 4, 7 und 12 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), der §§ 43 ff., 46 Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) (SGV.NRW.77), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) (SGV.NRW.77) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

### **§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt (einschließlich Abfuhrkosten) 71,88 € je m<sup>3</sup> abefahrenen Grubeninhalts.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.11.2018 beschlossene **Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haltern am See, den 30.11.2018

**gez. Klimpel**

(Klimpel)  
Bürgermeister

# **Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10. 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004 wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungsfaktor:

- a) für die Reinigung der Hauptverkehrsstraßen
  - aa) Sommerdienst 1,52 €
  - bb) Winterdienst 0,12 €
  
- b) für die Reinigung des Innenstadtbereichs
  - aa) Sommerdienst 8,53 €
  - bb) Winterdienst 1,38 €

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.11.2018 beschlossene **Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haltern am See, den 30.11.2018

**gez. Klimpel**

(Klimpel)  
Bürgermeister

# **Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.2023), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610) und der §§ 62 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) (SGV.NRW.77), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012 wird wie folgt geändert:

## **Artikel I**

### **§ 6 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 6 Gebührenhöhe**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro 10.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband:

<b>1. <u>Dattelner Mühlenbach</u></b>		
1.1	für versiegelte Grundstücksflächen	<b>112,29 €</b>
1.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	<b>0,94 €</b>
<b>2. <u>Hohe Mark</u></b>		
2.1	für versiegelte Grundstücksflächen	<b>174,03 €</b>
2.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	<b>1,00 €</b>
<b>3. <u>Marl-Ost</u></b>		
3.1	für versiegelte Grundstücksflächen	<b>184,37 €</b>
3.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	<b>0,86 €</b>
<b>4. <u>Sandbach</u></b>		
4.1	für versiegelte Grundstücksflächen	<b>445,47 €</b>
4.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	<b>0,60 €</b>

## **5. Unterer Heubach**

5.1	für versiegelte Grundstücksflächen	<b>222,53 €</b>
5.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	<b>1,26 €</b>

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.11.2018 beschlossene **Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haltern am See, den 30.11.2018

**gez. Klimpel**

(Klimpel)  
Bürgermeister

# Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003

---

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003 wird wie folgt geändert:

**(1) Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung Ziffer I. Berechnungsfaktor erhält folgende Fassung:**

**I. Berechnungsfaktor:**

Für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden betragen die Stundensätze *für die*

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt/ höherer Dienst	je 60 Minuten	84,00
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt/ gehobener Dienst	je 60 Minuten	70,00
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt/ mittlerer Dienst	je 60 Minuten	61,00
Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt einfacher Dienst	je 60 Minuten	44,00

Bei Berechnungseinheiten je Zeiteinheit werden die Gebühren je angefangener Zeiteinheit berechnet.

**(2) Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung Ziffer II. Nr. 6 erhält die Bezeichnung Fachbereich Schule und Sport**

**(3) Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung Ziffer II. Nr. 7 erhält die Bezeichnung Fachbereich Infrastruktur**

**(4) Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung Ziffer II. Nr. 9.2 erhält folgende Fassung:**

<b>9.2</b>	Auskunft/Bescheinigung über Kosten und Beiträge nach dem Baugesetzbuch/ Kommunalabgabengesetz	je Grundstück	17,50
------------	--	---------------	-------

Die jeweiligen Gebühren erhöhen sich um die anfallenden Zustellungskosten (Porto).

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.11.2018 beschlossene **Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haltern am See, den 30.11.2018

**gez. Klimpel**

(Klimpel)  
Bürgermeister

# **Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See vom 01.12.2017**

---

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG),
- des Batteriegesetzes (BattG),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG) (BGBl. I 2017, S. 2234)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) (SGV.NRW.74),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See vom 01.12.2017 wird wie folgt geändert:

## **Artikel I**

### **§ 1 Abs. 6 wird wie folgt eingefügt:**

#### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

(6) Die Stadt hat die Pflicht zur Sammlung und zum Transport von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und die über die gleichen Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen (LVP) geführt werden können (die sog. stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (sNVP) aus dem Restmüll), auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen. Die Stadt Recklinghausen und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 des Verpackungsgesetzes (VerpackG)) führen die Erfassung von LVP, die beim privaten Endverbraucher anfallen,

gemeinsam mit den sNVP zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell auch im Entsorgungsgebiet der Stadt Haltern am See entsprechend des § 22 Abs. 5 VerpackG durch. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen in ihrer jeweils gültigen Form.

**§ 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Haltern am See**

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

**§ 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:**

**§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Vom Einsammeln und durch die Stadt Haltern am See sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

**§ 10 Abs. 2 Buchst. e) und f) wird wie folgt geändert:**

**§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- e) graue Abfallbehälter (Wertstofftonnen) mit gelben Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l Inhalt für gebrauchte Einwegverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen (LVP) sowie Gegenstände aus Kunststoff und Metall (sNVP),
- f) Abfallbehälter mit gelben Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l Inhalt für gebrauchte Einwegverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen (LVP) sowie Gegenstände aus Kunststoff und Metall (sNVP) für große Wohnanlagen oder gewerbliche Endverbraucher,

**§ 13 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:**

**§ 13 Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen**

3. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff (LVP) sowie Gegenstände aus Kunststoff und Metall (sNVP) sind in die Wertstoffgefäße einzufüllen, die dem Abfallbesitzer vom Dualen System zur Verfügung gestellt werden und in diesem Gefäß zur Abholung bereitzustellen.

**§ 14 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:**

**§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

2. Die Abfallbehälter mit gelben Deckeln für gebrauchte Einwegverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen (LVP) sowie Gegenstände aus Kunststoff und Metall (sNVP) werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert.

**§ 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

**§ 20 Abfallentsorgungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Haltern am See und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Haltern am See in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Für die Sammlung und den Transport von sNVP, die per delegierender öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf die Stadt Recklinghausen übertragen wurde, erfolgt eine Kostenerstattung nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, die in die Benutzungsgebühr der Stadt Haltern am See eingestellt wird.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.11.2018 beschlossene **Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See vom 01.12.2017** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haltern am See, den 30.11.2018

**gez. Klimpel**

(Klimpel)  
Bürgermeister

# **Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006**

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV. NRW. 2023) und der §§ 3 Abs. 1, 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) (SGV. NRW. 213) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006 beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006 wird wie folgt geändert:

Im Kostentarif, der Bestandteil der o.g. Satzung ist, werden unter Nr. 1 Personaleinsatz die einzelnen Beträge wie folgt geändert:

Für den Einsatz eines hauptamtlichen Feuerwehrmannes mittlerer Dienst wird der Betrag in Höhe von „38,28 €“ durch den Betrag „52,28 €“ ersetzt;

für den Einsatz eines hauptamtlichen Feuerwehrmannes gehobener Dienst wird der Betrag in Höhe von „53,63 €“ durch den Betrag „68,62 €“ ersetzt;

für den Einsatz eines freiwilligen Feuerwehrmannes wird der Betrag in Höhe von „20,46 €“ durch den Betrag „34,21 €“ ersetzt;

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.11.2018 beschlossene **Satzung vom 30.11.2018 zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haltern am See, den 30.11.2018

**gez. Klimpel**

(Klimpel)  
Bürgermeister

# **Bekanntmachung**

## **Bundesmeldegesetz**

Am 01.11.2015 ist das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Das BMG löste das bisherige Bundesmelderechtsrahmengesetz sowie die Landesmeldegesetze ab. Mit dem BMG wurden erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

Jede/r Einwohner/in hat das Recht, der Übermittlung ihrer/seiner Daten zu widersprechen, und zwar in den folgenden Fällen:

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Die Datenübermittlung an die Bundeswehr bei Personen, die im nachfolgenden Jahr volljährig werden erfolgt gemäß § 58 b Soldatengesetz.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiename, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen.

Der Widerspruch gegen eine Datenübermittlung kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienstzeiten bei der Stadt Haltern am See, Bürgerbüro, Dr.-Conrads-Str. 1 in 45721 Haltern am See, erfolgen.

Haltern am See, 27.11.2018

Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

# **Bekanntmachung**

## **Jahresabschluss 2017 der Stadt Haltern am See**

### **hier: Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Stadt Haltern am See zum 31.12.2017**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung vom 29.11.2018 folgenden Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 gefasst:

„Der durch die Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dülmen, geprüfte städtische Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird aufgrund des vorliegenden Prüfberichts vom 25.05.2018 (Drucks.-Nr. 18/124) gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt.

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 2.503.069,57 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 ohne Einschränkung Entlastung erteilt.“

Auf den nachfolgenden Seiten werden die Bilanzpositionen und das Bilanzvolumen der Schlussbilanz 2017 öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

Der Jahresabschluss der Stadt Haltern am See zum 31.12.2017 liegt ab dem 03.12.18 bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.20 und 2.37 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haltern am See, den 03.12.2018

Der Bürgermeister  
i.V.

gez.

(Meussen)  
Kämmerer



## Ergebnisrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2017

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)	
		EUR	EUR	EUR	EUR	
		1	2	3	4	
1		Steuern und ähnliche Abgaben	46.612.379,10	48.346.512,00	50.359.598,30	2.013.086,30
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.869.667,78	24.147.630,26	22.875.738,94	-1.271.891,32
3	+	Sonstige Transfererträge	1.789.360,21	1.483.683,36	1.926.962,97	443.279,61
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.315.596,66	16.933.237,14	17.290.701,10	357.463,96
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	891.872,31	1.058.775,00	1.083.903,19	25.128,19
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.891.489,66	7.901.773,21	5.119.924,87	-2.781.848,34
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	7.725.788,19	6.998.690,51	9.386.559,86	2.387.869,35
8	+	Aktivierete Eigenleistung	218.144,96	61.000,00	89.832,74	28.832,74
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	=	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>103.314.298,87</b>	<b>106.931.301,48</b>	<b>108.133.221,97</b>	<b>1.201.920,49</b>
11	-	Personalaufwendungen	21.774.664,60	23.252.565,94	23.205.926,75	-46.639,19
12	-	Versorgungsaufwendungen	2.437.359,04	2.998.995,86	2.948.160,21	-50.835,65
13	-	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	24.331.874,38	23.757.729,00	22.845.658,48	-912.070,52
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	6.480.488,16	5.489.668,00	5.269.767,91	-219.900,09
15	-	Transferaufwendungen	39.128.809,75	44.714.500,89	42.599.929,87	-2.114.571,02
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.719.779,19	8.576.606,25	8.149.149,55	-427.456,70
17	=	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>102.872.975,12</b>	<b>108.790.065,94</b>	<b>105.018.592,77</b>	<b>-3.771.473,17</b>
18	=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>441.323,75</b>	<b>-1.858.764,46</b>	<b>3.114.629,20</b>	<b>4.973.393,66</b>
19	+	Finanzerträge	704.200,66	742.800,00	756.876,25	14.076,25
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.480.312,60	1.381.636,28	1.368.435,88	-13.200,40
21	=	<b>Finanzergebnis (Z. 19+20)</b>	<b>-776.111,94</b>	<b>-638.836,28</b>	<b>-611.559,63</b>	<b>27.276,65</b>
22	=	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungst.</b>	<b>-334.788,19</b>	<b>-2.497.600,74</b>	<b>2.503.069,57</b>	<b>5.000.670,31</b>
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	=	<b>Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
26	=	<b>Jahresergebnis (Z. 22+25)</b>	<b>-334.788,19</b>	<b>-2.497.600,74</b>	<b>2.503.069,57</b>	<b>5.000.670,31</b>

## Finanzrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2017

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3./Sp.2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	46.596.438,10	47.156.012,00	50.284.625,13	3.128.613,13
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24.887.592,21	21.695.103,67	20.762.412,80	-932.690,87
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	1.156.266,43	1.483.683,36	2.069.677,56	585.994,20
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.176.890,75	15.843.672,05	16.261.286,99	417.614,94
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	856.722,76	1.010.172,00	975.305,35	-34.866,65
6 +	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.878.260,34	7.901.773,21	4.978.444,32	-2.923.328,89
7 +	Sonstige Einzahlungen	3.930.464,16	2.799.978,86	2.659.935,05	-140.043,81
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	704.253,58	742.800,00	756.766,86	13.966,86
9 =	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>96.186.888,33</b>	<b>98.633.195,15</b>	<b>98.748.454,06</b>	<b>115.258,91</b>
10 -	Personalauszahlungen	19.242.676,31	20.623.766,44	20.014.894,40	-608.872,04
11 -	Versorgungsauszahlungen	2.719.592,04	2.936.752,21	2.922.078,21	-14.674,00
12 -	Auszahl. Sach- und Dienstleistungen	21.534.820,09	22.219.882,61	21.215.450,05	-1.004.432,56
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.682.124,53	1.676.111,18	1.457.956,27	-218.154,91
14 -	Transferauszahlungen	39.001.666,73	45.624.157,50	43.289.687,30	-2.334.470,20
15 -	Sonstige Auszahlungen	3.210.592,80	3.631.682,21	3.205.879,24	-425.802,97
16 =	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>87.391.472,50</b>	<b>96.712.352,15</b>	<b>92.105.945,47</b>	<b>-4.606.406,68</b>
17 =	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Z. 9+16)</b>	<b>8.795.415,83</b>	<b>1.920.843,00</b>	<b>6.642.508,59</b>	<b>4.721.665,59</b>
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.207.239,86	5.425.457,99	4.665.456,77	-760.001,22
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.913.168,88	2.788.302,67	2.790.940,02	2.637,35
20 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.031.449,71	1.295.080,29	1.394.764,87	99.684,58
22 +	sonstige Investitionseinzahlungen	974,89	47.475,28	47.315,28	-160,00
23 =	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>7.152.833,34</b>	<b>9.556.316,23</b>	<b>8.898.476,94</b>	<b>-657.839,29</b>
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	905.167,32	1.715.259,14	1.543.797,57	-171.461,57
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.332.569,27	7.818.115,17	5.303.342,20	-2.514.772,97
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.203.367,03	2.171.673,24	1.570.419,39	-601.253,85
27 -	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	56.000,00	51.850,00	-4.150,00
28 -	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	336.717,27	697.460,29	619.394,44	-78.065,85
29 -	sonstige Investitionsauszahlungen	94.485,39	12.100,00	0,00	-12.100,00
30 =	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>5.872.306,28</b>	<b>12.470.607,84</b>	<b>9.088.803,60</b>	<b>-3.381.804,24</b>
31 =	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)</b>	<b>1.280.527,06</b>	<b>-2.914.291,61</b>	<b>-190.326,66</b>	<b>2.723.964,95</b>
32 =	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)</b>	<b>10.075.942,89</b>	<b>-993.448,61</b>	<b>6.452.181,93</b>	<b>7.445.630,54</b>
33 +	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.911.001,86	3.551.700,00	1.052.136,38	-2.499.563,62
34 +	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	30.500.000,00	27.859.825,61	27.859.825,61	0,00
35 -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	2.680.664,63	3.548.312,31	2.017.978,92	-1.530.333,39
36 -	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	38.490.350,67	27.859.825,61	34.000.000,00	6.140.174,39
37 =	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-8.760.013,44</b>	<b>3.387,69</b>	<b>-7.106.016,93</b>	<b>-7.109.404,62</b>
38 =	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Z. 32+37)</b>	<b>1.315.929,45</b>	<b>-990.060,92</b>	<b>-653.835,00</b>	<b>336.225,92</b>
39 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.501.631,66	0,00	5.122.423,73	5.122.423,73
40 +	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-695.137,38	0,00	306.149,49	306.149,49
41 =	<b>Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)</b>	<b>5.122.423,73</b>	<b>-990.060,92</b>	<b>4.774.738,22</b>	<b>5.764.799,14</b>

# **Bekanntmachung**

## **Gesamtabschluss 2017 der Stadt Haltern am See**

### **hier: Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Gesamtabschlusses der Stadt Haltern am See zum 31.12.2017**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung vom 29.11.2018 folgenden Beschluss über den Gesamtabschluss zum 31.12.2017 gefasst:

„Der durch die Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dülmen, geprüfte Gesamtabschluss zum 31.12.2017 wird aufgrund des vorliegenden Prüfberichts vom 29.10.2018 (Drucks.-Nr. 18/146) gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW bestätigt.

Hinsichtlich der Ergebnisverwendung ist gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW die diesbezügliche Beschlusslage/Vorgehensweise bei den betroffenen Jahresabschlüssen maßgebend.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 ohne Einschränkung Entlastung erteilt.“

Auf den nachfolgenden Seiten werden die Bilanzpositionen und das Bilanzvolumen der Gesamtbilanz 2017 öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtkapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

Der Gesamtabschluss der Stadt Haltern am See zum 31.12.2017 liegt ab dem 03.12.2018 im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.37 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haltern am See, den 03.12.2018

Der Bürgermeister  
i.V.

gez.

(Meussen)  
Kämmerer



## Gesamtergebnisrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2017

Ertrags- und Aufwandsarten			
		<b>2017</b>	<b>2016</b>
		Euro	Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	48.097.493,51	45.711.918,11
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.875.738,94	26.869.667,78
3	+ Sonstige Transfererträge	1.926.962,97	1.789.360,21
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.428.886,82	24.589.083,62
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	33.825.966,47	30.886.758,44
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.733.815,21	1.188.790,40
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	9.382.401,57	8.078.394,14
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	522.777,03	630.943,43
9	= <b>Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>145.794.042,52</b>	<b>139.744.916,13</b>
10	- Personalaufwendungen	29.334.865,70	27.596.419,83
11	- Versorgungsaufwendungen	2.965.356,98	2.446.450,83
12	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	45.559.609,22	44.857.444,87
13	- Bilanzielle Abschreibungen	9.746.955,08	10.888.023,77
14	- Transferaufwendungen	42.599.929,87	39.128.809,75
15	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.725.430,52	11.321.006,32
16	= <b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>141.932.147,37</b>	<b>136.238.155,37</b>
17	= <b>Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 9-16)</b>	<b>3.861.895,15</b>	<b>3.506.760,76</b>
18	+ Finanzerträge	1.185.308,30	638.185,47
19	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.833.438,20	2.098.617,36
20	= <b>Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 18+19)</b>	<b>-648.129,90</b>	<b>-1.460.431,89</b>
21	= <b>Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 17+20)</b>	<b>3.213.765,25</b>	<b>2.046.328,87</b>
22	+ Außerordentliche Gesamterträge	7.984.514,77	0,00
23	- Außerordentliche Gesamtaufwendungen	578.856,71	0,00
24	= <b>Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 22+23)</b>	<b>7.405.658,06</b>	<b>0,00</b>
25	= <b>Gesamtjahresüberschuss</b>	<b>10.619.423,31</b>	<b>2.046.328,87</b>
26	- anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-1.740.450,14	-359.331,03
27	- Zuführungen Gewinnrücklage	0,00	0,00
28	= <b>Gesamtbilanzgewinn</b>	<b>8.878.973,17</b>	<b>1.686.997,84</b>

## Gesamtkapitalflussrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2017

### Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)

	Ergebnis 2017 €	Ergebnis Vorjahr €
1. Ordentliches Gesamtergebnis	+ 10.619.423,31	+ 2.046.328,87
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	9.746.955,08	10.888.023,77
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	4.146.491,00	9.063.245,21
4. +/- Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	- 3.334.542,29	- 3.685.490,66
5. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-3.273.000,00	0,00
6. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.299.159,56	1.914.070,06
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.381.285,57	- 1.754.281,16
9. = <b>Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>19.987.453,11</b>	<b>18.471.896,09</b>
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	3.852.000,00	0,00
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 13.338.405,48	- 12.659.995,28
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 232.118,31	- 141.962,03
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	9.615,00	-108.115,00
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 179.167,73	- 301.883,27
16. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	4.041.210,01	4.756.856,70
17. = <b>Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>- 5.846.866,51</b>	<b>- 8.455.098,88</b>
17. - Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	-359.331,03	0,00
18. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)krediten	28.911.961,99	33.213.049,79
19. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 38.350.620,73	- 43.579.015,30
20. = <b>Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 9.797.989,77</b>	<b>- 10.563.251,51</b>
21. <b>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>4.342.596,83</b>	<b>-546.454,30</b>
22. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	7.270.639,26	7.817.093,56
23. = <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>11.613.236,09</b>	<b>7.270.639,26</b>

# **Bekanntmachung**

## **Jahresrechnung 2017 der von der Stadt Haltern am See verwalteten Interessentenschaften**

### **hier: 1. Beschluss des Rates und Entlastung sowie öffentliche Auslegung**

#### **2. Öffentliche Auslegung des allgemeinen Berichtsbandes über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 der von der Stadt Haltern am See verwalteten Interessentenschaften**

1. Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgenden  
Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2017 der von der Stadt Haltern am See verwalteten  
Interessentenschaften werden gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW (a.F.) beschlossen.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung der von der Stadt Haltern am See verwalteten  
Interessentenschaften für das Haushaltsjahr 2017 liegt in der Zeit vom 10.12.2018  
bis zum 18.12.2018 im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege Rochfordstr. 1, 2.  
Obergeschoss, Zimmer 2.37 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr -  
12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr -  
12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr)  
öffentlich aus.

2. Gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW (a.F.) sind die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnungen berechtigt. Zu diesem Zweck liegt der allgemeine Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 zur Einsichtnahme aus, und zwar

während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr , dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr),

im Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Haltern am See,  
Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1,  
1. Obergeschoss, Zimmer 1.48.

Haltern am See, 30.11.2018

Der Bürgermeister  
I.V.  
gez.

(Meussen)

# BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hegewinkel“, 4. Änderung der Stadt Haltern am See**

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 29.11.2018 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Bebauungsplan Nr. 5 „Hegewinkel“, 4. Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie im beigefügten Übersichtsplan dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 5 "Hegewinkel", 4. Änderung der Stadt Haltern am See“**

## **Anlass und Ziel**

Im Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 "Hegewinkel" ist eine städtische Fläche zwischen den Straßen "Zum Blickpunkt" und "Hellweg" als Parkplatz festgesetzt, der in seiner Größenordnung heute nicht mehr benötigt wird. Der umgebende Siedlungsbereich ist geprägt von freistehenden Einzel- oder Doppelhäusern mit jeweils ausreichenden Stellplatzmöglichkeiten auf dem eigenen Grundstück. Zusätzlich besteht durch einen großzügigen Straßenquerschnitt von 8,5 m die Möglichkeit des Parkens auf der öffentlichen Verkehrsfläche.

Vor diesem Hintergrund soll die Parkplatzfläche aufgeteilt und der südliche Teil wohnbaulich entwickelt und veräußert werden. Die nördliche Teilfläche verbleibt als öffentliche Parkplatzfläche. Städtebauliches Ziel ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in Form eines Doppelhauses oder zweier Einzelhäuser gemäß Umgebungsbebauung.

## **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Sythen zwischen den Straßen „Zum Blickpunkt" und "Hellweg", unmittelbar südöstlich des evangelischen Gemeindezentrums. Es umfasst Teile des Flurstücks 723, Flur 55, Gemarkung Haltern-Kirchspiel.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

## **Planerfordernis**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB), da eine in der ursprünglichen Größe nicht mehr benötigte Parkplatzfläche festgesetzt ist, die in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden soll. Hierfür kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die weiteren Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB vorliegen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.11.2018 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hegewinkel“, 4. Änderung für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Sythen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Zudem kann sich die Öffentlichkeit im vorbezeichneten Fachbereich Planen gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zur Planung

**bis einschließlich 04.01.2019 äußern.**

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB kann damit verzichtet werden.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

### **Hinweise**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 03.12.2018

Der Bürgermeister

i.V.

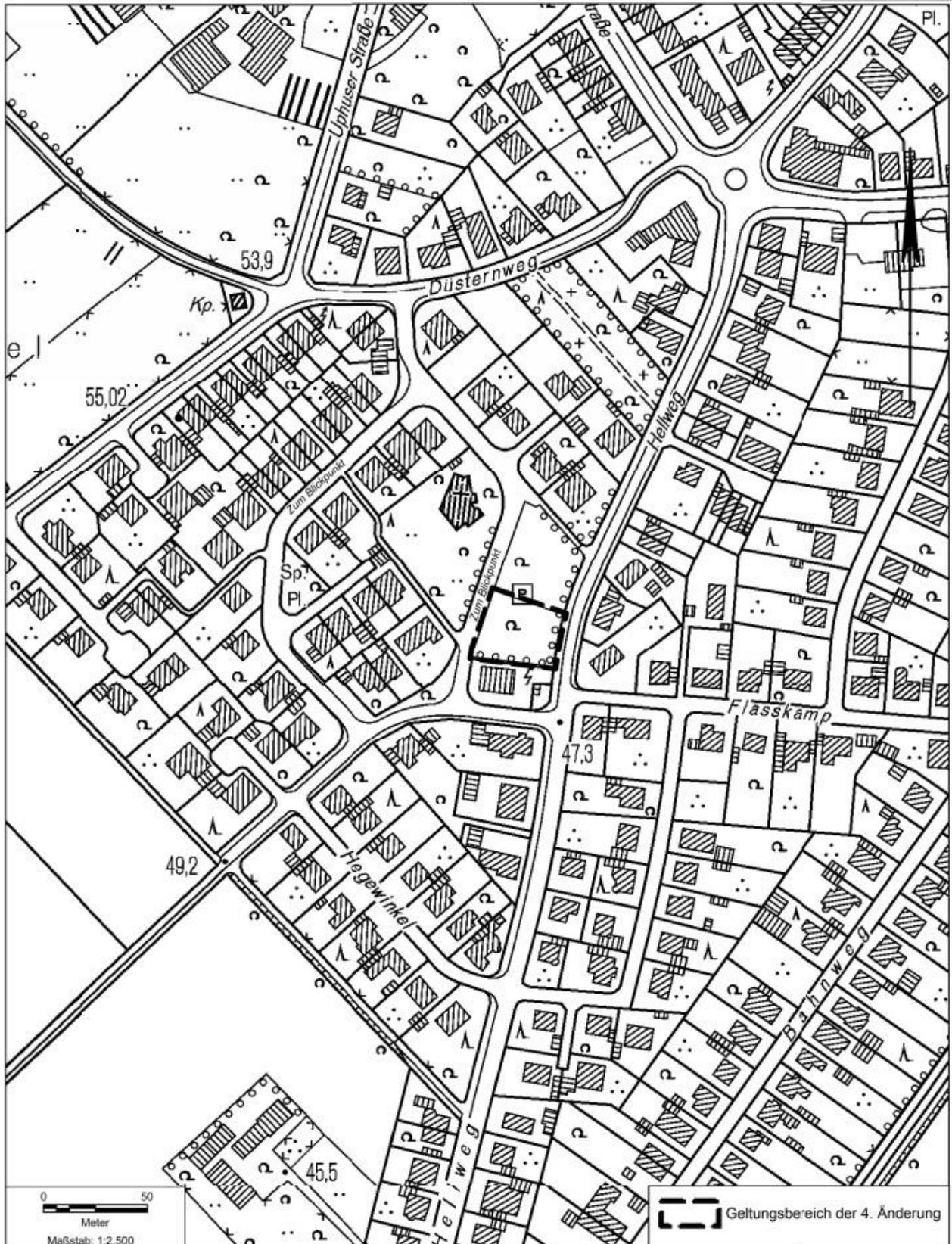
gez.

Meussen

Anlage: Übersichtsplan

# Stadt Haltern am See

Fachbereich 62 - Planen



Übersichtsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
"Hegewinkel", der Stadt Haltern am See im Ortsteil Sythen

# BEKANNTMACHUNG

## **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Naturbadestrand Silbersee II“ der Stadt Haltern am See**

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 29.11.2018 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Haltern am See „Naturbadestrand Silbersee II“ wird aufgrund § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Der zur Sitzung ausgehängte Katasterplan im Maßstab 1:2.000 zeigt den Geltungsbereich durch eine unterbrochene Linie; dieser Plan ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.“**

### **Anlass und Ziel**

Der zurzeit rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 84 „Silbersee II“ – Rechtskraft 18.12.2009 – ermöglicht am Südufer die Nutzung des ehemaligen Aussandungssees Silbersee II als Badesee. Die hierfür notwendige Infrastruktur wie Restauration, Sanitärgebäude, Parkplatzflächen etc. sind vorhanden und durch den v. g. Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Die Tatsache, dass eine Parkplatz mit rund 700 Stellplätzen (P1-Fläche) im Westen des Badesees zukünftig wegen erweiterter Aussandungsrechte der Quarzwerke wegfallen wird und die Zuwegung „Zum Vogelsberg“ zu Stoßzeiten mit PKW-, ÖPNV-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr stark überlastet ist, macht es dringend erforderlich, diesen überregional bedeutsamen Erholungsraum planungsrechtlich zu überarbeiten.

Darüber hinaus hat der Betreiber der vorhandenen Restauration um eine Erweiterung des Nutzungsprofils (musikalische Veranstaltungen, sportliche Events z. B.) nachgefragt, insbesondere in Zeiten außerhalb der Badesaison. Dieses Erfordernis soll ebenfalls planungsrechtlich ermöglicht werden.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Sythen unmittelbar am Silbersee II, umfasst eine Fläche von 22,7 ha und wird begrenzt durch

- den Silbersee II im Norden
- die Münsterstraße/L551 im Osten
- die Straße „Zum Vogelsberg“ im Süden und
- das angrenzende Gelände der ehemaligen Sprengstofffabrik WASAG und den Parkplatz P1 im Westen.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

### **Planerfordernis**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Naturbadestrand Silbersee II“ der Stadt Haltern am See ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB).

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.11.2018 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Naturbadestrand Silbersee II“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Sythen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

### **Hinweise**

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 03.12.2018  
Der Bürgermeister  
i.V.

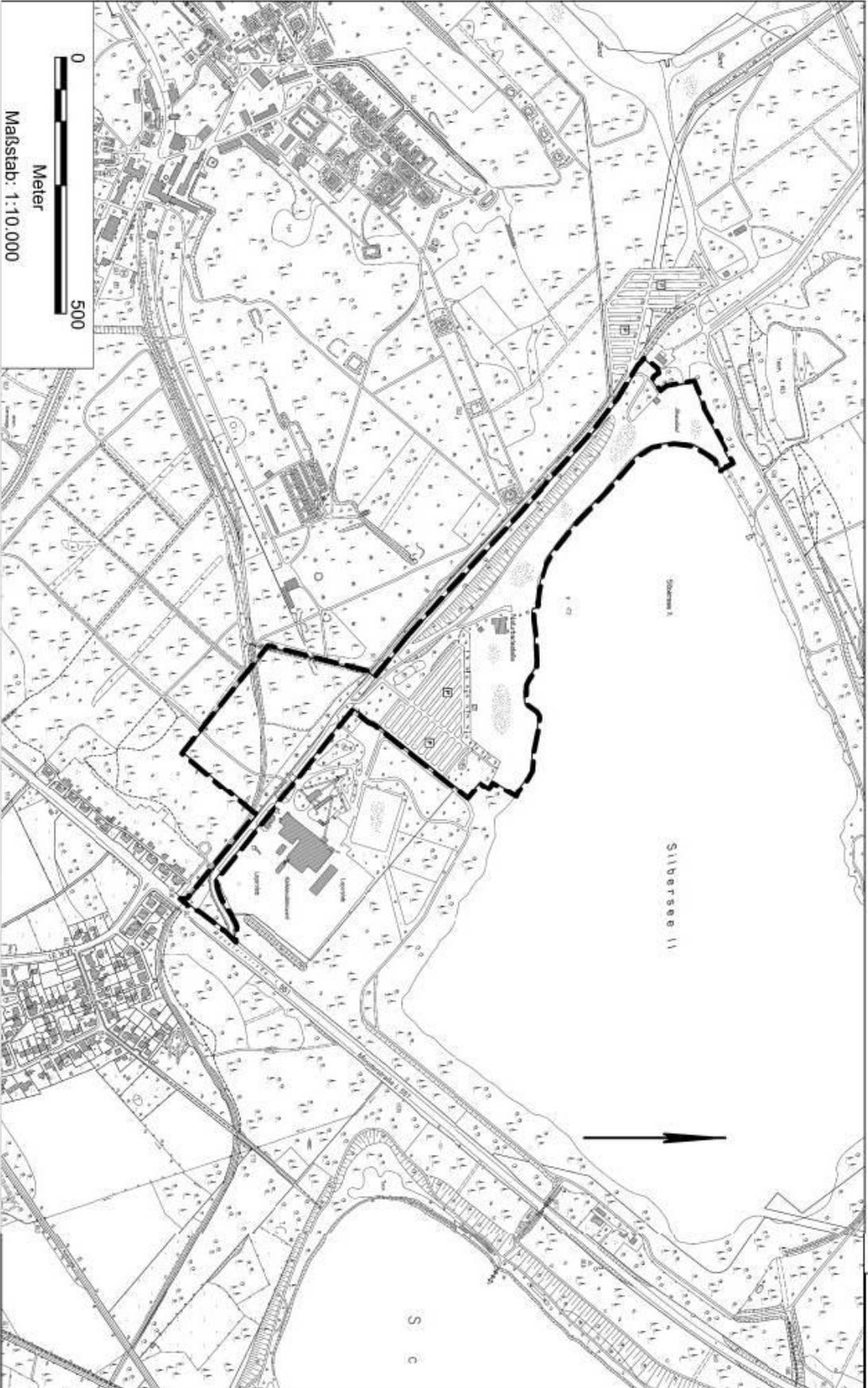
gez.

Meussen

Anlage: Übersichtsplan

# Stadt Haltern am See

## Fachbereich 62 - Planen



 Geltungsbereich der Neuaufstellung

Übersichtsplan zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84  
"Naturbadestrand Silbersee II" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Sythen

# B E K A N N T M A C H U N G

## **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Recklinghäuser Straße“ im Ortsteil Haltern-Mitte der Stadt Haltern am See**

**hier: Rechtskraft**

**Satzung** vom 03.12.2018

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Rat der Stadt Haltern am See nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 „Recklinghäuser Straße“ zur Kenntnis und macht ihn sich zu Eigen.**

**Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 „Recklinghäuser Straße“ wird gem. § 10 des Baugesetzbuchs als Satzung beschlossen.**

**Die Entwurfs-Begründung nimmt an der Beschlussfassung teil und wird zur Satzungs-Begründung erhoben.“**

### **Ziel und Zweck**

In Anwendung des § 9 Abs. 2a BauGB beabsichtigt die Stadt Haltern am See für das Plangebiet der Recklinghäuser Straße zur Erhaltung und Entwicklung ihres zentralen Versorgungsbereichs (Stadtkern der Stadt Haltern am See), auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinde, im künftigen Bebauungsplan Nr. 124 festzusetzen, dass in seinem Geltungsbereich insbesondere bestimmte Arten der baulichen Nutzungen nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sein sollen. Das hierauf bezogene städtebauliche Entwicklungskonzept (Einzelhandelskonzept der Stadt Haltern am See) wird entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus soll der an der Recklinghäuser Straße bestehende diffuse Gebietscharakter mit gewerbetytischen und mischgebietstypischen Nutzungen städtebaulich verträglich und eindeutig bestimmt im Sinne von Gewerbegebieten bzw. Mischgebieten entwickelt werden.

### **Erneute Öffentliche Auslegung durchgeführt**

Durch Beschluss hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen den Bebauungsplan Nr. 124 „Recklinghäuser Straße“ ab dem Zeitpunkt der letzten Öffentlichen Auslegung für unwirksam erklärt. Grund war, dass umweltrelevante Stellungnahmen zusammen mit dem eigentlichen Planwerk hätten ausgelegt werden müssen. Der Rat der Stadt Haltern am See hat deshalb am 21.06.2018 beschlossen, diese öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Form- einschließlich der umweltrelevanten Stellungnahmen- zu wiederholen.

Die öffentliche Auslegung ist nach entsprechender Bekanntmachung in der Zeit vom 09.07.2018 bis 13.08.2018 erneut durchgeführt worden.

### **Räumliche Lage**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“ im Ortsteil Haltern-Mitte wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Verkehrsfläche der L 551 Recklinghäuser Damm / Recklinghäuser Straße bzw. durch die Papenbrückstraße
- im Süden durch die Lippeauen
- im Westen durch die Verkehrsfläche der Straße Am Holzplatz und deren nördlicher Verlängerung, zur Straße Zum Ikenkamp bzw. deren versetzter südlicher Verlängerung zu den Lippeauen
- im Nordwesten und Norden durch die Verkehrsflächen der Stadtstraßen Zum Ikenkamp, Recklinghäuser Straße und Wasserwerkstraße bis zur Verkehrsfläche der L 551 Recklinghäuser Straße

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs durch eine gestrichelte Linie kann dem beigefügten Übersichtsplan im Original im M. 1:5.000 (im Original) entnommen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Recklinghäuser Straße“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

#### **Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:**

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 124 „Recklinghäuser Straße“ der Stadt Haltern am See gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

## Hinweise

### § 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

### § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 03.12.2018

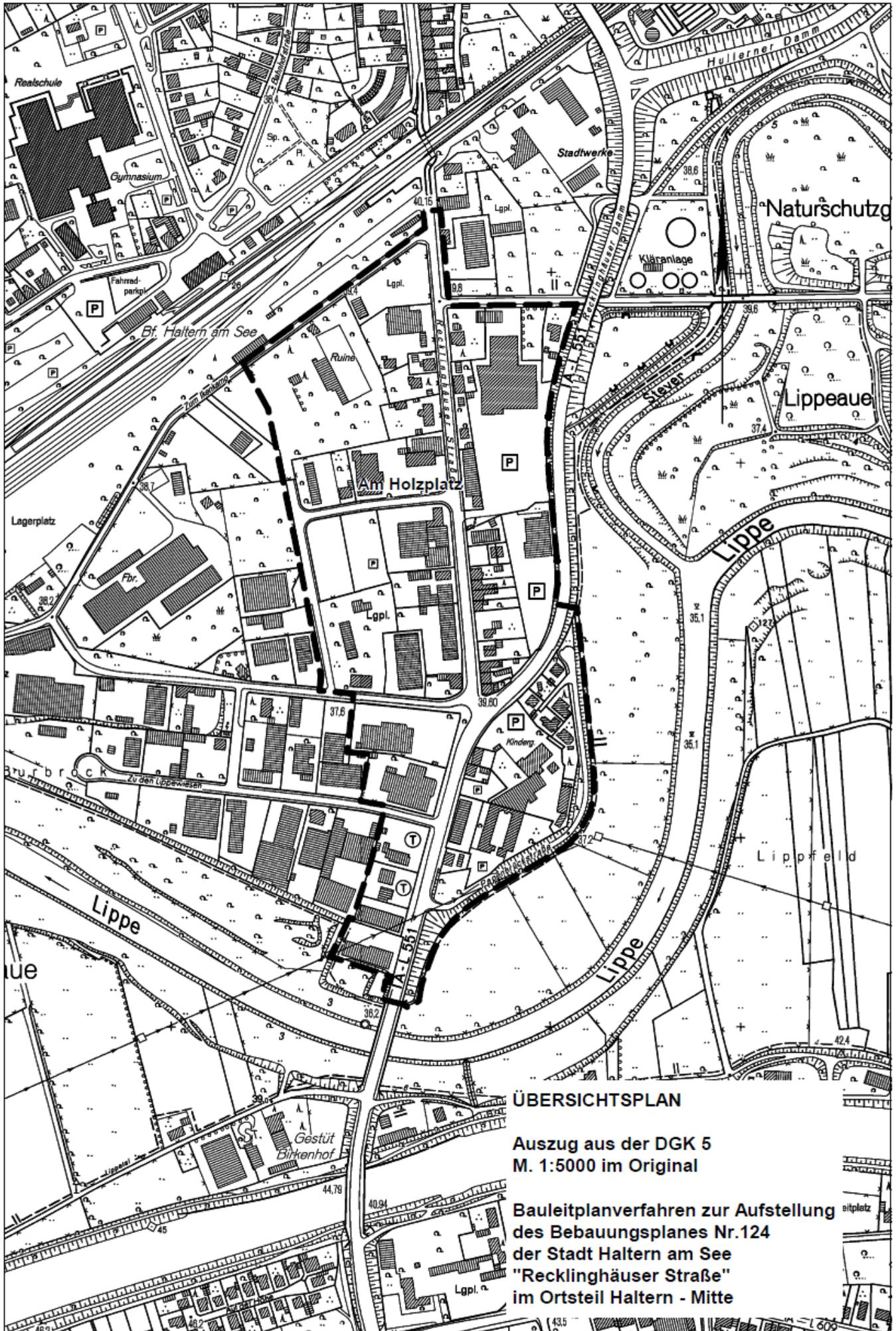
Der Bürgermeister

i.V.

gez.

Meussen

Anlage: Übersichtsplan



**ÜBERSICHTSPLAN**

Auszug aus der DGK 5  
M. 1:5000 im Original

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung  
des Bebauungsplanes Nr.124  
der Stadt Haltern am See  
"Recklinghäuser Straße"  
im Ortsteil Haltern - Mitte

# BEKANNTMACHUNG

## **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Stigthaube-Lippramsdorf“ der Stadt Haltern am See**

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 29.11.2018 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Bebauungsplan Nr. 145 „Stigthaube-Lippramsdorf“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie im beigefügten Übersichtsplan dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 145 „Stigthaube-Lippramsdorf“ der Stadt Haltern am See“**

### **Anlass und Ziel**

Am westlichen Siedlungsrand von Lippramsdorf soll entlang der Birkenallee bzw. der Sankt-Florian-Straße ein ca. 30 m breiter Geländestreifen im Umfang von 0,7 Hektar als Wohnbaufläche entwickelt werden. Dieser landwirtschaftlich genutzte Bereich ist als Wohnbaufläche im neuen Flächennutzungsplan („Wohnbaufläche Birkenallee“) dargestellt, die es mittels Bebauungsplan städtebaulich zu entwickeln gilt.

Auf dem Gelände sollen etwa 15 Einzelhäuser in offener und damit aufgelockerter Bauweise und maximal zwei Vollgeschossen errichtet werden. Mit dem Planvorhaben soll der konstant hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Haltern am See Rechnung getragen und zugleich der Ortsteil Lippramsdorf durch bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gestärkt werden. Eine behutsame Erweiterung des Siedlungskörpers ist daher auch in Anbetracht nahezu ausgeschöpfter Innenentwicklungspotenziale in Lippramsdorf zu befürworten.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Ortsteils Lippramsdorf, unmittelbar anschließend an den Bebauungsplan Nr. 39 „Birkenallee“ und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Haltern, Flur 90: 1819-1823, 1834 und Teilflächen aus 1824, 1439-1442, 1277.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

### **Planerfordernis**

Für die geplante Arrondierung des Siedlungsrandes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern (§ 1 Abs. 3 BauGB). Mit dem Bebauungsplan werden aktuell im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende Flächen einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt. Da diese Flächen bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind, wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.11.2018 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Stigthaube-Lippamsdorf“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Lippamsdorf wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

### **Hinweise**

#### § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 03.12.2018  
Der Bürgermeister  
i.V.

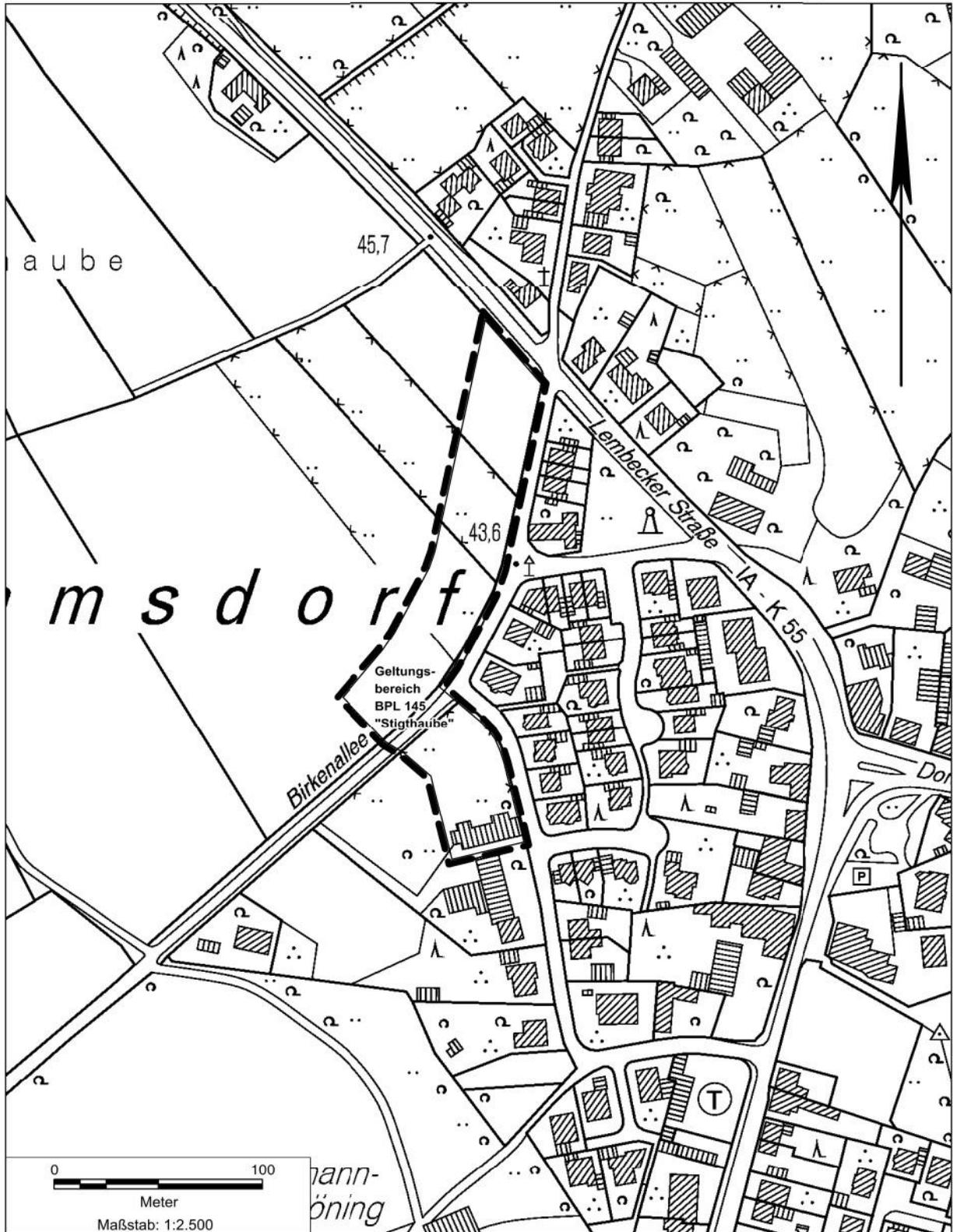
gez.

Meussen

Anlage: Übersichtsplan

# Stadt Haltern am See

Fachbereich 62 - Planen



Übersicht zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145  
"Stigthaube" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lippramsdorf



# BEKANNTMACHUNG

**Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße“ der Stadt Haltern am See**

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 29.11.2018 zum o. g. Satzungsverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Die Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich „Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße“ der Stadt Haltern am See wird entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss).“**

## **Anlass und Ziel**

Für den im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichneten Bereich der Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße im Ortsteil Lippramsdorf ist die Erweiterung des Geltungsbereichs der bestehenden Satzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) geplant, um zwei Wohnbauvorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die gesamte Abgrenzung des Satzungsgebietes soll im Sinne einer Klarstellung neu erfolgen, ergänzt um die zwei geplanten wohnbaulichen Vorhaben. Die betroffenen Flächen des geplanten Satzungsgebietes sind durch wohnbauliche Nutzung geprägt und können dem Innenbereich durch die angestrebte Ergänzungssatzung zugeordnet werden.

## **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im Ortsteil Lippramsdorf, im Norden der Ortslage Freiheit, unmittelbar südlich der Weseler Straße (B 58) und westlich der Ostendorfer Straße.

Die zwei geplanten Wohnbauvorhaben, die mittels Ergänzung dem Innenbereich bzw. der neu aufzustellenden Satzung zugeordnet werden sollen, befinden sich teilweise auf den Flurstücken 646 und 671 der Flur 87, Gemarkung Haltern. Der gesamte Satzungsgebiet umfasst ca. 2,4 Hektar, wovon 0,04 Hektar auf die zwei Ergänzungsflächen fallen.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

## **Planerfordernis**

Für die angestrebte wohnbauliche Maßnahme ist die Ergänzung der Innenbereichssatzung notwendig, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Areals zu sichern (§ 1 Abs. 3 BauGB). Da es sich nur um eine marginale Ergänzung im Umfang von 0,04 Hektar im direkten Anschluss an die Bestandswohnbebauung handelt, ist die Planungsidee mit den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Haltern am See vereinbar.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.11.2018 beschlossene Aufstellung der Satzung „Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Lippramsdorf wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

### **Hinweise**

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB gelten für die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 03.12.2018  
Der Bürgermeister  
i.V.

gez.

Meussen

Anlage: Übersichtsplan

# Übersichtsplan

des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung "Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße"  
Im Ortsteil Haltern- Lippamsdorf

## "Ergänzungssatzung"

mit Kennzeichnung der Ergänzung in der Neufassung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Seite 1 Nr. 3 BauGB



# **B E K A N N T M A C H U N G**

**SATZUNG vom 03.12.2018**

**über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB für den landwirtschaftlichen Direktvermarktungsbetrieb „Hof Hagedorn / Schulte“ sowie über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB für Wohngebäude.**

Nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 11.10.2018 diese Satzung beschlossen.

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Außenbereichssatzung „Hof Hagedorn / Schulte“ - Rekener Straße 117 Haltern-Lavesum - umfasst in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 20, die Flurstücke 158 und 170 vollständig sowie die Flurstücke 5, 57, 69, 152, 157 und 172 in Teilen.

Die Grenzen des Satzungsgebietes sind im Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 sowie im Satzungsplan im Maßstab 1:1000 (Anlage zur Satzung i.O.) über eine schwarze Strichlinie dargestellt.

## **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Die Außenbereichssatzung „Hof Hagedorn / Schulte“ - Rekener Straße 117 Haltern-Lavesum - besteht aus dem Satzungsplan, dem Übersichtsplan und der Satzung.

Der Außenbereichssatzung ist eine Begründung und ein Umweltbericht beigelegt.

## **§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb des in § 1 und dem Satzungsplan festgelegten räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 Abs. 1 BauGB), die betrieblichen Wohnzwecken oder den gewerblichen Zwecken des „Hof Hagedorn / Schulte“ dienen, nach § 35 Abs. 6 BauGB.

- (3.1) Innerhalb des in § 1 und dem Satzungsplan festgelegten räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 Abs. 1 BauGB), die Wohnzwecken der bestehenden Wohngebäude am Sundernweg dienen, nach § 35 Abs. 2 BauGB.
- (3.2) Der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von betrieblichen Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienenden Vorhaben des „Hof Hagedorn / Schulte“ sowie der Errichtung oder Änderung von Wohnzwecken der bestehenden Wohngebäude am Sundernweg kann nicht entgegengehalten werden, dass diese einer Darstellung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Darstellung „Landwirtschaft“ widersprechen, oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Gewerblichen Zwecken dienende Vorhaben nach Satz 1 sind gemäß § 35 Abs. 6 BauGB als kleinere Handwerks- und/oder Gewerbebetriebe zulässig.

#### **§ 4 Nähere Bestimmung zu Vorhaben**

(4.1) Für die im Satzungsgebiet liegenden Betriebsflächen des „Hof Hagedorn / Schulte“ sind ausschließlich Vorhaben mit der Zweckbestimmung

- ① Lagern / Verarbeiten
- ② Verkauf / Verkostung
- ③ Verwaltung
- ④ betriebliches Wohnen

zulässig, die im funktionalen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlich/gewerblichen Betrieb „Hof Hagedorn / Schulte“ stehen.

Hinweis: Die Bestandsgebäude sowie die Neubauvorhaben sind in dem als Anlage beigefügten Satzungsplan (§ 1 und § 2 i.O.) im Maßstab 1:1000 nachrichtlich dargestellt.

Innerhalb der Satzungsgrenzen ist für die unter § 4.1 genannten Nutzungen eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 740 m<sup>2</sup> zulässig.

Für die im Satzungsgebiet liegenden Wohngrundstücke der bestehenden Wohngebäude am Sundernweg sind ausschließlich Vorhaben mit der Zweckbestimmung „Wohnen“ zulässig.

#### **§ 5 Baufelder**

(5.1) Für die im Satzungsgebiet liegenden Betriebsflächen des „Hof Hagedorn / Schulte“ ist die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen ausschließlich innerhalb der Baufelder in der gemäß § 4.1 getroffenen nutzungsbezogenen Zuordnung zulässig.

(5.2) Eine Überschreitung der Baufelder durch untergeordnete Bauteile wie zum Beispiel Pfeiler und/oder Balkone sowie lichtdurchlässige Überdachungen ist bis zu einer Tiefe von 3,00 m zulässig.

#### **§ 6 Höhe baulicher Anlagen**

Für die gemäß § 4.1 zulässigen Nutzungen ① – ③ ist baufeldbezogen eine maximale Gebäudehöhe von 9,00 m bzw. 10,50 m einzuhalten.

Als Bezugspunkt der maximalen Gebäudehöhe ist die Oberkante Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (OKFF.EG) anzunehmen.

#### **§ 7 Dachform, Dachneigung**

Innerhalb der Satzungsgrenzen sind für die Hauptbaukörper ausschließlich Sattel- oder Walmdächer bis zu einer maximalen Dachneigung von 45° zulässig. Für untergeordnete Gebäudeteile wie Garagen und Nebengebäude sind auch Flachdächer zulässig.

#### **§ 8 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen**

(8.1) Für die im Satzungsgebiet liegenden Betriebsflächen des „Hof Hagedorn / Schulte“ ist die Errichtung von Stellplätzen - mit Ausnahme von Stellplätzen für die unter §

4.1 mit ④ benannten Betriebswohngebäude - nur auf den als Stellplatzflächen „ST“ gekennzeichneten Flächen in Form von offenen, ebenerdigen Stellplätzen und/oder innerhalb der Baufelder zulässig.

- (8.2) Für die im Satzungsgebiet liegenden Betriebsflächen des „Hof Hagedorn / Schulte“ ist die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) nur innerhalb der Baufelder zulässig.
- (8.3) Für die im Satzungsgebiet liegenden Betriebsflächen des „Hof Hagedorn / Schulte“ sind Nebenanlagen außerhalb der Baufelder zulässig, sofern sie eine Größe von 25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

## **§ 9 Vertragliche Regelungen**

Zur Realisierung der Entwicklungsziele dieser Satzung werden ergänzende öffentlich-rechtliche vertragliche Vereinbarungen über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Haltern am See und dem landwirtschaftlichen Direktvermarkter getroffen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Außenbereichssatzung „Hof Hagedorn / Schulte“ - Rekener Straße 117 Haltern-Lavesum - der Stadt Haltern am See tritt gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

## **HINWEISE ZUR SATZUNG**

### Naturschutzfachlicher Ausgleich

Der mit der Außenbereichssatzung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist naturschutzfachlich auszugleichen. Die im Umweltbericht zur Außenbereichssatzung (Umweltbericht zur Außenbereichssatzung „Hof Hagedorn / Schulte“ Rekener Str. 117, Haltern-Lavesum der Stadt Haltern, ökon GmbH Münster, Juni 2018) in Kapitel 7 Anhang II benannten Kompensationsmaßnahmen sind zum Bestandteil der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu machen und grundbuchlich zu sichern.

### Artenschutz

Laut der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 soll folgender Mustertext als Hinweis in Abriss- und Baugenehmigungen aufgenommen werden:

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Die in der Artenschutzprüfung zur Außenbereichssatzung (Artenschutzrechtliche Prüfung zur Außenbereichssatzung „Hof Hagedorn / Schulte“ Rekener Str. 117, Haltern-Lavesum, ökon GmbH Münster, 06. November 2017) in Kapitel 9.2 benannten konfliktmindernden Maßnahmen sind zum Bestandteil der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu machen.

#### Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Erste Erdbewegungen sind ca. 14 Tage vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie in Münster schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist zum Bestandteil der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu machen.

#### Bodenschutz

Im Satzungsgebiet befinden sich ausschließlich schutzwürdige und besonders schutzwürdige Böden. Bei den Bautätigkeiten sind besondere Maßnahmen zum Bodenschutz zu beachten. Die Maßnahmen sind zum Bestandteil der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu machen.

#### Wasserschutzzone

Die im Satzungsgebiet liegenden Flurstücke 69, 152 und 170 der Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 20 liegen innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Haltern West“. Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) vom 31. Oktober 1984 bei jeder weiteren Planung und Handlung einzuhalten.

#### Werbe- und Beleuchtungsanlagen

Geplante Beleuchtungsanlagen sind so anzuordnen, dass von ihnen keine Blendwirkungen für den Verkehr auf der L652 ausgehen können. Bei der Errichtung von Werbeanlagen sind die Maßgaben des § 28 StrWG NRW - Anlagen der Außenwerbung - zu beachten.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung „Hof Hagedorn / Schulte“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Satzungsplan mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

#### Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung „Hof Hagedorn / Schulte“ der Stadt Haltern am See in Kraft.

### **Hinweise**

#### § 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

#### § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

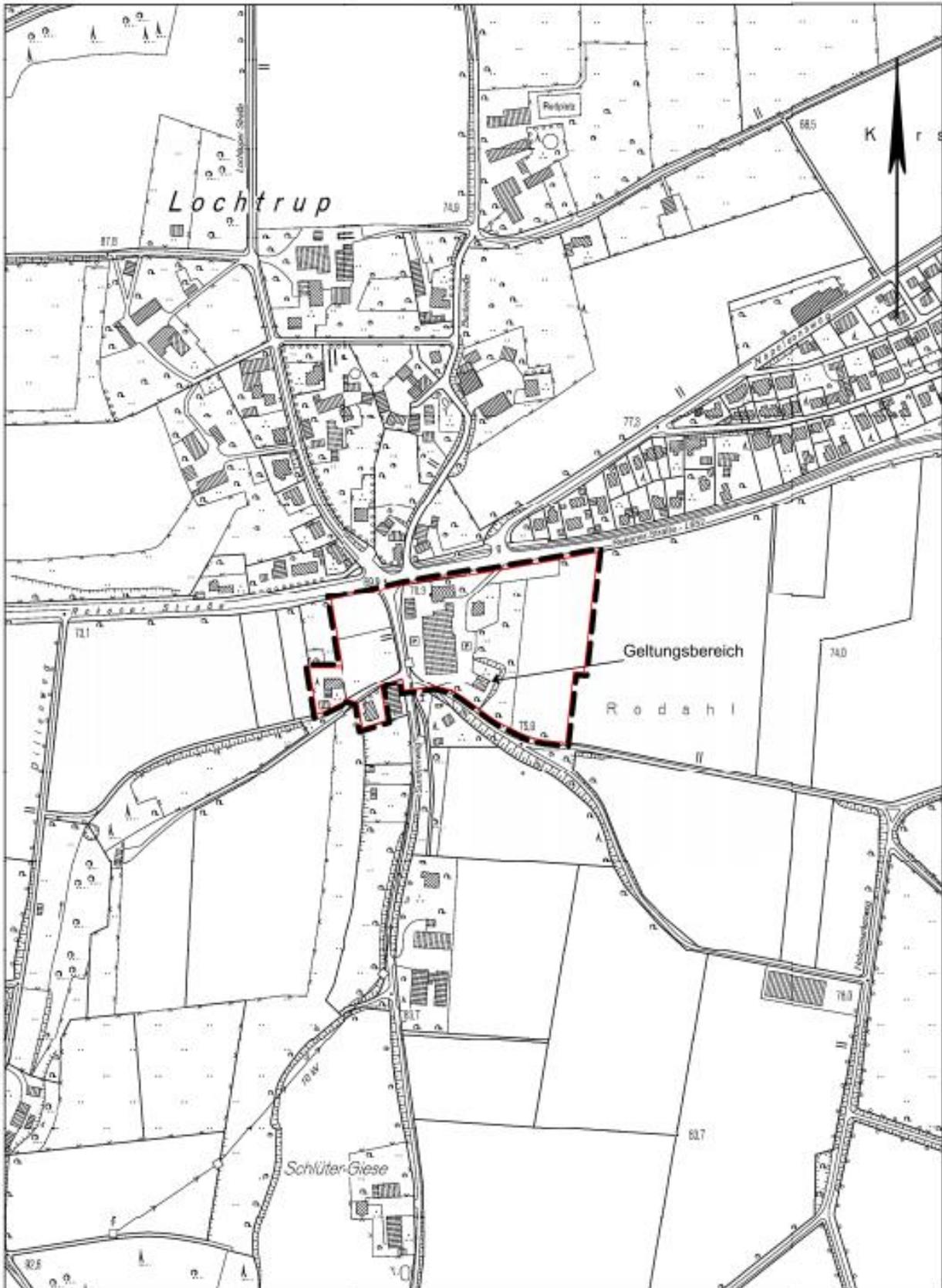
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 03.12.2018  
Der Bürgermeister  
i.V.

gez.

Meussen

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der DGK 5  
M. 1:5000 im Original  
Stand: Januar 2018

Stadt Haltern am See  
Fachbereich 62 Planung  
Übersichtsplan zur Satzung  
"Hof Hagedorn / Schulte"  
im Ortsteil Haltern-Lavesum

**Aufgebot eines Sparkassenbuches  
der Stadtsparkasse Haltern am See**

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 37082351

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 28. Februar 2019 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 28. November 2018

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Jutta Kuhn

gez. i.V. Peter Wendt

**Aufgebot eines Sparkassenbuches  
der Stadtsparkasse Haltern am See**

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 37083359

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 28. Februar 2019 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 28. November 2018

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Jutta Kuhn

gez. i.V. Peter Wendt